

Pensionsrecht

**Die Auswirkung des Pensionsrechts – auch bei Beurlaubung
und Teilzeitbeschäftigung – auf das Ruhegehalt**



Inhaltsverzeichnis:

Vorwort	3	B. Teilzeit und Beurlaubung	
A. Vollbeschäftigung		1. Antragsteilzeiten	10
1. Die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge	4	2. Beurlaubungen	10
2. Die ruhegehaltstfähige Dienstzeit	4	3. Teilzeit und Beurlaubung vor dem 1. August 1984	11
2.a. Anhebung der Regelaltersgrenzen	4	4. Teilzeit und Beurlaubung nach dem 1. August 1984 bis zum 31. Dezember 1991	11
3. Das Pensionsrecht bis zum 31. Dezember 1991	5	5. Teilzeit und Beurlaubung nach dem 31. Dezember 1991	11
4. Das Pensionsrecht ab 1. Januar 1992	5	C. Begrenzte Dienstfähigkeit	12
4.a. Das Pensionsrecht ab 1. Januar 2002	5	D. Anrechnung privater Einkünfte und von Erwerbseinkommens auf die Pension	
5. Übergangsregelungen	5	1. Hinzuverdienst nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze	13
6. Antragsaltersgrenzen	5	2. Hinzuverdienst nach einer Pensionierung auf Antrag, wegen Dienstunfähigkeit und bei einer Versetzung in den Ruhestand Schwerbehinderter	13
7. Antrag auf Hinausschieben der Pensionierung	6	E. Anspruch auf Auskunft über Versorgungsbezüge (§ 65 HBeamtVG)	14
8. Sonderregelung für langdienende Lehrkräfte	6	F. Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge (§ 58 HBeamtVG)	14
9. Wartefrist aus einem Beförderungsamt	6	G. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten (§ 59 HBeamtVG)	14
10. Der Versorgungsabschlag	6	H. Anlage	
10.1. Der Versorgungsabschlag bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze	6	Antrag auf Anerkennung der Ausbildungs- und Vordienstzeiten als ruhegehaltstfähige Dienstzeit	15
10.2. Der Versorgungsabschlag bei Schwerbehinderung (besondere Antragsaltersgrenze: 60. Lebensjahr; GdB: mindestens 50 Prozent)	7	Antrag auf Versorgungsauskunft	16
10.3. Der Versorgungsabschlag bei Dienstunfähigkeit	7		
10.3.a. Berechnungsbeispiele bei Dienstunfähigkeit			
Vorzeitige Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit zum 31. Juli 2016	8		

Vorwort



Stephan F. Dietz

Justiziar des hphv

Diese Broschüre gibt es schon seit vielen Jahren zur Information unserer Mitglieder, die entweder kurz vor der Pensionierung stehen oder die sich einfach darüber informieren wollen, wie hoch ihre Pension eines Tages sein wird. Barbara Johannsen hat die Basis vor vielen Jahren erschaffen und unser Justiziar hat diese den aktuellen Rechtslagen angepasst.

Wie hoch wird meine Pension sein? Gerade diese Frage ist schwer zu beantworten, denn betrachtet man sich die Entwicklungen der letzten zwanzig Jahre, dann muss man feststellen, dass sich doch einiges geändert und leider auch verschlechtert hat.

Umfangreiche Änderungen hat uns das 'Versorgungsänderungsgesetz 2001' gebracht, das die Absenkung des Höchstsatzes der Versorgung von 75 Prozent auf 71,75 Prozent sowie eine lineare Steigerung der Pensionsansprüche einführte.

In Hessen galt seit der Föderalismusreform I zunächst das Beamtenversorgungsgesetz des Bundes fort. Seit dem 1. Januar 2011 wurde durch das 1. Dienstrechtsmodernisierungsgesetz das Bundesrecht in hessisches Landesrecht überführt. Die wirklich umfassende Reform des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes ist mit dem Inkrafttreten des 2. Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes vollzogen worden. Dieses, das gesamte öffentliche Dienstrecht in Hessen umfassende Gesetzeswerk, ist seit dem 1. März 2014 in Kraft. Es beinhaltet eine vollständige Überarbeitung des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes. Zum gleichen Zeitpunkt trat das 'alte' HBeamtVG außer Kraft. Nun werden auch die vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in das hessische Beamtenversorgungsrecht übergeleitet (§ 6 HBesVÜG).

Mit dieser Broschüre wollen wir Interessierten die Regelungen der hessischen Beamtenversorgung näherbringen und versuchen, diese verständlich zu machen. Wir machen darauf aufmerksam, dass diese Broschüre lediglich diesem **unverbindlichen Informationszweck** dient und **keine Rechtsberatung** im eigentlichen Sinne darstellt. Der Inhalt dieser Broschüre kann und soll eine individuelle und verbindliche Rechtsberatung, die auf Ihre spezifische Situation eingeht, nicht ersetzen. **Insofern verstehen sich alle Informationen ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit.** Sollten Ihnen Fehler auffallen, sind Sie bitte so nett und teilen Sie uns diese mit.

Individuelle Berechnungen, Beratungen und Informationen erhalten Mitglieder des hphv kostenfrei im Rahmen der Rechtsberatung durch unseren Justiziar, Stephan F. Dietz. Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Termin!

A. Vollbeschäftigung

Die Beamtenversorgung beruht auf den ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen und der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit.

1. Die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge

Unter den ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen ist das volle Gehalt zu verstehen, bezogen auf das Grundgehalt, das zuletzt im aktiven Dienst zugestanden wurde.

Dazu gehören:

das bis zum Zeitpunkt der Pensionierung erreichte Grundgehalt

+ Familienzuschlag (Höhe abhängig vom Familienstand)

+ sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht noch als ruhegehaltsfähig bezeichnet sind

= ruhegehaltsfähige Dienstbezüge

Sofern unmittelbar vor dem Eintritt in den Ruhestand eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wurde oder eine Beurlaubung vorlag, wird das Grundgehalt zugrunde gelegt, das dem Betroffenen bei vollem Deputat zugestanden hätte.

Erfolgt der Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit aufgrund eines Dienstunfalls, wird immer das Endgrundgehalt zugrunde gelegt, unabhängig davon, ob es schon erreicht ist oder nicht.

Bei sonstiger Dienstunfähigkeit ist das bis dahin erreichten Grundgehalt maßgebend.

2. Die ruhegehaltsfähige Dienstzeit

Die ruhegehaltsfähige Dienstzeit ist immer individuell zu er rechnen. Bevor Sie die Höhe Ihrer ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge ausrechnen können, müssen Sie sich Ihre Vordienstzeiten (Studienzeit, Prüfungszeit, Angestelltenzeit etc.) auf Ihre ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge anrechnen lassen (siehe An-

lage). Bitte schicken Sie das Formblatt in zweifacher Ausfertigung über den Dienstweg an das Regierungspräsidium Kassel. Man kann dies bis spätestens drei Monate nach der Pension beantragen. Dann jedoch erfolgt die Anerkennung erst ab Antragstellung und nicht ab dem Eintritt in den Ruhestand. Sie sollten den Bescheid in Ihren Akten haben – auch zum Schutze Ihrer Angehörigen, die eine Berechnung sonst nicht kontrollieren können.

Für alle Lehrkräfte, die nach dem 31. Dezember 1991 neu verbeamtet wurden, gilt, dass Studien- und Prüfungszeiten höchstens mit drei Jahren Anrechnung als ruhegehaltsfähige Dienstzeit anerkannt werden. Wer nach dem 31. Dezember 2001 verbeamtet wurde, den treffen die Regelungen, die durch das Versorgungsreformgesetz 2001 eingeführt wurden, voll.

Wer vor dem 31. Dezember 1991 verbeamtet wurde, fällt zum Stichtag seiner Pensionierung in das Übergangsrecht und das bedeutet, dass die alten Anrechnungsvorschriften noch gelten, sofern nicht das neue Recht günstiger ist (Günstigkeitsprinzip).

Angerechnet werden nach altem Recht zum Beispiel die Regelstudienzeit (vier Jahre für das gymnasiale Lehramt; drei Jahre für das Lehramt für Grund-, Haupt- und Realschullehrer), Prüfungszeit (sechs Monate für das gymnasiale Lehramt; drei Monate für das Lehramt für Grund-, Haupt- und Realschullehrer), Referendarzeit, Wehr- oder Ersatzdienst sowie unter bestimmten Voraussetzungen Angestelltenzeiten im öffentlichen Dienst, sofern sie zur Ernennung geführt haben.

2.a. Anhebung der Regelaltersgrenzen

Beamte auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren wurden, sind mit der bis dahin geltenden Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt worden. Für Beamte auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1946 und vor dem 1. Januar 1964 geboren wurden, wird die Regelarbeitszeit wie folgt angehoben:

Tabelle Regelaltersgrenze

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze Jahr	Monat
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

3. Das Pensionsrecht bis zum 31. Dezember 1991

Dieser Abschnitt ist für Interessierte, die vor dem 31. Dezember 1991 bereits verbeamtet waren. Sie können sich, sofern Sie vor dem 31. Dezember 1991 bereits im Beamtenverhältnis gestanden haben, Ihre Pensionsansprüche nach der alten Regelung bis zum 31. Dezember 1991 leicht selbst ausrechnen:

- In den ersten 10 Jahren DZ (Dienstzeit) erwarben Sie 35 Prozent Pensionsanspruch, hierzu gehören auch die Regelstudien- und Prüfungszeit. In den folgenden 15 Jahren erwarben Sie pro Jahr 2 Prozent = 30 Prozent.
- In den nächsten 10 Jahren je 1 Prozent = 10 Prozent.
- Insgesamt waren nach 35 Jahren DZ = 75 Prozent Pensionsanspruch erreicht.

Der am 31. Dezember 1991 erreichte Ruhegehaltssatz bleibt bestehen, wenn die Berechnung nach neuem Recht nicht günstiger ist (Günstigkeitsprinzip).

4. Das Pensionsrecht ab dem 1. Januar 1992

Nach dem ab dem 1. Januar 1992 geltenden Recht stiegen die Pensionsansprüche linear um 1,875 Prozent pro Jahr bei Vollbeschäftigung. Sie erreichten erst nach 18 Jahren Dienstzeit einen Pensionsanspruch in Höhe von 35 Prozent und erst nach 40 Jahren Dienstzeit 75 Prozent.

Alle Jahre der Teilzeitbeschäftigung wurden auf volle Dienstjahre anteilmäßig ab 1. Januar 1992 umgerechnet.

Ab 1. Januar 1998 wurde ein Versorgungsabschlag eingeführt. Dieser trifft alle, die auf ihren Antrag nach Vollendung des 62. bzw. 63. Lebensjahres (Antragsaltersgrenze) in den Ruhestand treten (siehe 10.).

4.a. Das Pensionsrecht ab dem 1. Januar 2002

Die Änderungen durch das 'Versorgungsänderungsgesetz 2001' waren sehr umfangreich. Daher stellen wir hier nur ganz kurz die wichtigsten, auch heute noch geltenden, Änderungen dar.

Zentraler Negativpunkt war die **Absenkung des Höchstsatzes der Versorgung (Ruhegehaltssatz) von bisher 75 Prozent auf 71,75 Prozent.**

Diese Absenkung wurde durch eine Reduzierung des Steigerungssatzes von 1,875 Prozent auf 1,79375 Prozent (§ 14 Abs.1 BeamtVG) erreicht. Musste ein Beamter früher 40 Jahre arbeiten, um auf den Höchstsatz von 75 Prozent Versorgung zu kommen, hat er ab dem 1. Oktober 2012 trotz 40 Jahren Dienstzeit maximal 71,75 Prozent Versorgung erhalten.

Diese Regelung ist bereits am 1. Januar 2003 in Kraft getreten. Ihre volle Wirksamkeit hat sie aber erst nach Ablauf einer mehr

als neunjährigen Übergangszeit entfaltet. Seit dem 1. Oktober 2012 ist diese Übergangszeit beendet, so dass alle Beamte nur noch maximal 71,75 Prozent Versorgung erhalten.

Das Mindestruhegehalt (35 Prozent nach § 14 Abs. 4 BeamtVG) und die Dienstunfallversorgung sind von den Kürzungen nicht betroffen.

Im Zuge der Verschlechterungen wird das Witwen-/Witwergeld von 60 Prozent auf 55 Prozent reduziert. Betroffen sind nach dem 1. Januar 2001 geschlossene Ehen, bei denen beide Ehegatten unter 40 Jahre sind.

5. Übergangsregelungen

Beamte, die bereits vor dem 31. Dezember 1991 verbeamtet waren, erhalten zum Stichtag 31. Dezember 1991 den bis dahin erreichten Ruhegehaltssatz nach altem Recht als Besitzstand. Der Ruhegehaltssatz steigt vom 1. Januar 1992 an aber jährlich nur noch um 1 Prozent (Besitzstandsregelung) bis auf 75 Prozent. Nach § 14 Abs. 6 HBeamtVG wird der ermittelte Prozentsatz um den Faktor 0,95667 vervielfältigt.

Im Übergangsbereich gilt immer aufgrund des Günstigkeitsprinzips die günstigere Regelung, d. h. es wird nach neuem Recht verfahren, sofern dies günstiger sein sollte. Dies wird durch eine Vergleichsrechnung festgestellt.

Wichtig: Der Ruhegehaltssatz, der sich nach dem Übergangsrecht ergibt, darf grundsätzlich den Beamten nicht besserstellen, als wenn komplett nach altem Recht gerechnet würde. Dies gilt auch dann, wenn dadurch der Ruhegehaltssatz unter 71,75 Prozent rutscht – siehe Beispiele unten (Begrenzung durch das bis 1991 geltende Recht).

6. Antragsaltersgrenzen

Seit dem 1. Januar 2011 kann man nach Vollendung des 62. Lebensjahres auf eigenen Antrag (Antragsaltersgrenze) in den Ruhestand treten. In diesem Fall trifft eine Lehrkraft dann wie bisher ein lebenslanger Versorgungsabschlag, der bei maximal möglichen fünf Jahren (62. Lebensjahr bis 67. Lebensjahr) bis zu 18 Prozent betragen kann.

Die Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte liegt auch nach dem 1. Januar 2011 bei der Vollendung des 60. Lebensjahres. Der Versorgungsabschlag ist jedoch auf maximal 10,8 Prozent begrenzt.

Bei einer Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit wird die bisherige abschlagsfreie Altersgrenze von der Vollendung des 63. auf das 65. Lebensjahr hoch gesetzt. Es gilt weiterhin ein maximaler Versorgungsabschlag in Höhe von 10,8 Prozent.

7. Antrag auf Hinausschieben der Pensionierung

Nach der individuellen Regelaltersgrenze kann die Pensionierung maximal dreimal jährlich (70. Lebensjahr) hinausgeschoben werden (§ 34 HBG). Dies ist jeweils sechs Monate vorher zu beantragen. Es entscheidet die oberste Dienstbehörde sehr restriktiv.

8. Sonderregelung für langdienende Lehrkräfte

Lehrkräfte können abschlagsfrei in den Ruhestand treten, wenn sie zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts 65 Jahre oder älter waren und mindestens 45 Jahre ruhegehaltsfähige Zeiten zurückgelegt haben. Das ist bei Lehrkräften eigentlich nicht zu erfüllen.

Verfügt eine Lehrkraft bei ihrer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit vor dem 1. Januar 2024 über 35 Dienstjahre, gilt weiterhin die Vollendung des 63. Lebensjahres als abschlagsfreie Altersgrenze (§ 80 Abs. 3 Nr. 2 HBeamVG). Nach dem 1. Januar 2024 benötigt man dafür 40 Dienstjahre.

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden dabei voll berücksichtigt, ebenso wie Zeiten der Pflege (§ 50 d HBeamVG) und Kindererziehungszeiten auch für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder.

9. Wartefrist für eine Versorgung aus einem Beförderungsamt

Die Wartefrist für eine Versorgung aus einem Beförderungsamt beträgt zwei Jahre. Das bedeutet, man muss zwei Jahre die Dienstbezüge aus dem letzten Amt bezogen haben, um die Versorgung aus diesen Dienstbezügen zu erhalten.

10. Der Versorgungsabschlag

10.1. Der Versorgungsabschlag bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze

Will eine Beamtin oder ein Beamter von der Antragsaltersgrenze (Vollendung des 62. Lebensjahres) Gebrauch machen, so muss sie oder er einen Versorgungsabschlag in Höhe von 3,6 Prozent pro Jahr und damit 0,3 Prozent pro Monat für den Zeitraum hinnehmen, der zwischen der Ruhestandsversetzung und der individuellen Regelaltersgrenze liegt. Dieser Abschlag wird nicht nur für die Zeit zwischen dem 62. und der individuellen Regelaltersgrenze vorgenommen, sondern für die **gesamte** Pensionszeit. Er trifft sogar die Hinterbliebenen und kann bis zu 18 Prozent (bei 5 Jahren) betragen. Der Versorgungsabschlag wird nicht auf den erreichten Pensionsatz angewendet, sondern auf das sich hieraus ergebende Ruhegehalt. Er berechnet sich ab dem Jahrgang 1964 auf die Vollendung des 67. Lebensjahres, für die Jahrgänge vorher nach den jeweils festgesetzten Übergangsaltersgrenzen.

Die Übergangsregelung des § 80 HBeamVG sah eine Sonderbehandlung der Jahrgänge 1947, 1948 und 1949 vor. Da sich diese Jahrgänge bereits im Ruhestand befinden, sind diese Übergangsregelungen nicht mehr relevant und werden nur aus 'historischen Gründen' erwähnt.

Nun folgt zur Veranschaulichung ein **Beispiel**, wie die Pension für einen Beamten berechnet wird, der vor 1991 in den Dienst getreten ist und auf Antrag in den Ruhestand tritt:

Wie sehen meine Pensionsbezüge aus, wenn ich auf Antrag mit 62 Jahren in den Ruhestand gehen möchte?

Oberstudienrat (A 14), Jahrgang 1958, verheiratet – vorzeitige Versetzung in den Ruhestand auf Antrag mit 62 Jahren zum Juli 2020, ab 1986 im Schuldienst tätig

Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit nach § 14 Abs. 1 HBeamVG (neues Recht)

Studium	3 Jahre
Referendariat	2 Jahre
Beamtdienstzeit	34 Jahre
	<hr/>
	39 Jahre
Zusammen: $39,00 \times 1,79375$ Prozent =	69,96 Prozent

Berechnung nach § 14 Abs. 6 HBeamVG (Besitzstandsregelung)

Ruhegehaltsfähige Zeit:	
bis 31. Dezember 1991:	11 Jahre 335.00 Tage
ab 1. Januar 1992:	28 Jahre 212.00 Tage
Besitzstand zum 31. Dezember 1991:	39,00 Prozent
Erhöhung ab 1. Januar 1992: $28,58 \times 1$ Prozent =	28,58 Prozent
Zusammen:	<hr/> 67,58 Prozent
Nach § 14 Abs. 6 S. 5 HBeamVG	
Kürzung um 0,95667:	64,65 Prozent

Da das neue Recht günstiger ist, wird der Ruhegehaltssatz nach neuem Recht berechnet und beträgt: 69,96 Prozent

Versorgungsabschlag (gemäß § 14 Abs. 3 HBeamtVG)
vom 1. August 2020 bis 31. Juli 2024 4 Jahre
3,6 Prozent x 4 Jahre = **14,40 Prozent**

Der Abschlag bezieht sich auf die Gesamtdauer der Zahlung von Versorgungsbezügen.

Berechnung der Versorgungsbezüge

Grundgehalt A 14 – Stufe 8 (gültig ab 1. Februar 2020)	5.737,46 €
Familienzuschlag (verheiratet)	138,96 €
Zusammen:	<u>5.876,42 €</u>
Ruhegehalt: 5.876,42 x 69,96 Prozent =	4.111,14 €
abzgl. Versorgungsabschlag	
4.111,14 x 14,40 Prozent =	- 592,00 €
Ruhegehalt:	3.519,14 €
Sonderzahlung monatlich (2,66 Prozent aus Versorgungsbez.)	93,61 €
Ruhegehalt:	<u>3.612,75 €</u>

10.2. Der Versorgungsabschlag bei Schwerbehinderung (besondere Antragsaltersgrenze: 60. Lebensjahr; Grad der Behinderung: mindestens 50 v. H.)

Die festgestellte Schwerbehinderung beginnt mit dem Zeitpunkt der Antragstellung unter Beifügung des Schwerbehindertenausweises.

Die abschlagsfreie Altersgrenze wird schrittweise von der Vollendung des 63. Lebensjahres auf die Vollendung des 65. Lebensjahres heraufgesetzt. Schwerbehinderte können weiterhin nach Vollendung des 60. Lebensjahres auf Antrag ausscheiden, der Abschlag ist auf **maximal 10,80 Prozent** begrenzt.

Für Schwerbehinderte der Jahrgänge 1952 bis 1963 gilt eine Überleitungsregel.

Somit steigt die abschlagsfreie Altersgrenze stetig vom 63. auf das 65. Lebensjahr. Dazu folgende Tabelle:

Tabelle Schwerbehinderte		
Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monat
31. Dezember 1955	63	9
31. Dezember 1956	63	10
31. Dezember 1957	63	11
31. Dezember 1958	64	0
31. Dezember 1959	64	2
31. Dezember 1960	64	4
31. Dezember 1961	64	6
31. Dezember 1962	64	8
31. Dezember 1963	64	10

10.3. Der Versorgungsabschlag bei Dienstunfähigkeit

Bei Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, wird seit dem 1. Januar 2011 ein Versorgungsabschlag vom Ruhegehalt in Höhe von 3,6 Prozent für jedes Jahr bzw. 0,3 Prozent pro Monat erhoben, um das die Lehrkraft vor Vollendung des 65. Lebensjahres plus in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderung darf 10,8 Prozent nicht übersteigen.

Wird man wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, wird die abschlagsfreie Altersgrenze, ab der man ohne Versorgungsabschlag in den Ruhestand tritt, schrittweise von der Vollendung des 63. Lebensjahres auf die Vollendung des 65. Lebensjahres heraufgesetzt.

Die Übergangszeit gilt für alle Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit vor dem 1. Januar 2024.

Tabelle Dienstunfähigkeit		
Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensalter	
	Jahr	Monat
1. Januar 2021	64	4
1. Januar 2022	64	6
1. Januar 2023	64	8
1. Januar 2024	64	10

10.3.a Berechnungsbeispiele bei Dienstunfähigkeit**Vorzeitige Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit zum 31. Juli 2020****1. Beispiel:**

Oberstudienrätin, A 14, geboren 1972, geschieden, 2 Kinder, hat 1996 ihr Referendariat begonnen, ist am 1. August 1998 als Studienrätin übernommen worden und muss am 31. Juli 2020 wegen Dienstunfähigkeit ausscheiden.

Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit nach neuem Recht

Studium	3 Jahre
Referendariat	2 Jahre
Vollbeschäftigung	22 Jahre 0 Tage
Zurechnungszeit	
vom 1. August 2020 bis zum 31. Juni 2032	
(2/3 11 Jahre 335 Tage)	7 Jahre 345 Tage

Insgesamt ruhegehaltsfähige Dienstzeit: 34 Jahre 345 Tage
 34,95 Jahre x 1,79375 Prozent = 62,69 Prozent

Der Ruhegehaltssatz beträgt 62,69 Prozent

Da die Beamtin erst nach 1991 in den Dienst eingetreten ist, wird nur noch nach neuem Recht gerechnet!

Versorgungsabschlag:

Auf das Ruhegehalt gemäß § 14 Abs. 3 HBeamtVG für die Zeit vom 1. August 2020 bis 31. Oktober 2036 (in Verbindung mit § 80 HBeamtVG) = 3,6 Prozent x 16,25 Jahre = 58,50 Prozent

Dieser Wert wird begrenzt durch den maximalen Versorgungsabschlag von **10,80 Prozent**, der sich für die Gesamtdauer der Zahlung von Versorgungsbezügen auswirkt und vom Bruttogehalt abgezogen wird, nicht von den erdienten Prozenten.

Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge

(Besoldungstabelle gültig ab 1. Februar 2020)

Grundgehalt A 14, Stufe 8	5.737,46 €
Familienzuschlag (FZ)	138,96 €
Zusammen:	5.876,42 €

Ruhegehalt: aus 5.876,42 € x 62,69 Prozent = 3.683,93 €
 zzgl. Kindererziehungszuschlag 194,76 €

abzgl. Versorgungsabschlag 3.878,69 x 10,80 Prozent = - 418,90 €

Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge 3.459,79 €

Monatliche Sonderzahlung 93,73 €

Gesamtversorgung: 3.553,52 €

(Nicht berücksichtigt wurden ein eventuell noch anfallender Kinderanteil im Familienzuschlag und/oder Kindererziehungszuschlag)

2. Beispiel:

Studienrat, A 13, geboren im Juni 1957, ledig, keine Kinder, hat am 1. August 1986 sein Referendariat begonnen, steht seit dem 1. August 1988 als Studienrat im Dienst und muss am 31. Juli 2020 wegen Dienstunfähigkeit ausscheiden. Die letzten zehn Jahre hat er in Teilzeit mit einer halben Stelle gearbeitet.

Berechnung nach § 14 Abs. 1 HBeamtVG (neues Recht)

Studium	3 Jahre
Referendariat	2 Jahre
Vollbeschäftigung	22 Jahre
Teilzeit ½ (voraussetzungslos 10 Jahre)	5 Jahre

Insgesamt ruhegehaltsfähige Dienstzeit: 32 Jahre

32 Jahre x 1,79375 Prozent = **57,40 Prozent**

Berechnung nach § 14 Abs. 6 HBeamtVG (Besitzstandsregelung)

bis 31. Dezember 1991:	9 Jahre 335.00 Tage
ab 1. Januar 1992: (§ 14 Abs. 6 S.4)	23 Jahre 182.00 Tage
Ruhegehaltssatz zum 31. Dezember 1991:	35 Prozent
Erhöhung ab 1. Januar 1992 23,50 x 1 Prozent =	23,50 Prozent
Zusammen:	<u>58,50 Prozent</u>

Kürzung nach § 14 Abs. 6 S. 5 HBeamtVG um 0,95667 **55,97 Prozent**

Ruhegehaltssatz wird nach neuem Recht berechnet und beträgt: 57,40 Prozent**Versorgungsabschlag:**

Auf das Ruhegehalt gemäß § 14 Abs. 3 HBeamtVG für die Zeit vom 1. August 2020 bis 31. Oktober 2021 (in Verbindung mit § 80 HBeamtVG) = 3,6 Prozent x 1,25 Jahre = 4,50 Prozent

Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge

Grundgehalt A 13, Stufe 8	5.174,87 €
Ruhegehalt: 5.174,87 x 57,40 Prozent =	2.970,38 €
abzgl. Versorgungsabschlag 2.970,38 x 4,50 Prozent =	- 133,67 €

Ruhegehalt: 2.836,71 €

Sonderzahlung (2,66 Prozent der monatlichen Versorgungsbezüge) 75,46 €

Gesamtversorgung: 2.912,17 €

3. Beispiel:

HR-Lehrerin, A 12, geboren im Juni 1966, verheiratet, keine Kinder, ab 1. August 1988 im Vorbereitungsdienst; seit 1. August 1992 im Dienst, Vollzeit, scheidet am 31. Juli 2020 wegen Dienstunfähigkeit aus.

Berechnung nach § 14 Abs. 1 HBeamtVG (neues Recht)

Studium	3 Jahre
Vorbereitungsdienst	2 Jahre
Vollbeschäftigung	28 Jahre
Zurechnungszeit bis 30. Juni 2026, 2/3 5 Jahre 333 Tage	3 Jahre 343.67 Tage
Insgesamt ruhegehaltsfähige Dienstzeit:	37 Jahre 162.67 Tage

$37,45 \text{ Jahre} \times 1,79375 \text{ Prozent} = \text{Ruhegehaltssatz } \mathbf{67,18 \text{ Prozent}}$

Da die Beamtin nach 1991 in den Dienst getreten ist, erhält sie ihr Ruhegehalt nach neuem Recht. Eine Berechnung nach § 14 Abs. 6 HBeamtVG (Besitzstandsregelung) ist nicht mehr möglich.

Versorgungsabschluss

vom 2. August 2020 bis 30. Oktober 2030

(§ 14 Abs. 3 in Verbindung mit § 80 HBeamtVG)

$3,6 \text{ Prozent} \times 10,25 \text{ Jahre} = 36,90 \text{ Prozent}$

= Begrenzung auf maximal =

10,80 Prozent

Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge

Grundgehalt A 12, Stufe 8

(Besoldungstabelle ab 1. Februar 2020) 4.649,10 €

Familienzuschlag (Ehemann im Ö.D.) 69,48 €

Ruhegehalt: $4.718,58 \times 67,18 \text{ Prozent} = 3.169,94 \text{ €}$

abzüglich Versorgungsabschluss:

$3.169,94 \times 10,80 \text{ Prozent} = - 342,35 \text{ €}$

Ruhegehalt: 2.827,59 €

Monatliche Sonderzahlg

(2,66 Prozent der monatlichen Versorgungsbezüge) 75,21 €

Gesamtversorgung: 2.902,80 €

Hinweis: Beamte, die sehr früh wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden **und** sich bereits einen Rentenanspruch verdient haben, können einen Antrag auf *vorübergehende Erhöhung des Ruhegehalts nach § 15 HBeamtVG* stellen. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, erhält man bis zum Eintritt des Rentenansfalls eine Erhöhung des Ruhegehalts. Seit dem 1. März 2014 wird nur noch das erdiente Ruhegehalt berücksichtigt und nicht mehr das Mindestruhegehalt von 35 Prozent. Dieser Fall kommt jedoch recht selten vor.



B. Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung

1. Antragsteilzeiten

Die unbefristete **voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung** (§ 62 HBG) ist seit dem 1. Juli 1998 jederzeit möglich und kann auf Antrag bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer gewählt werden.

Eine Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen

(§ 63 HBG) bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit muss auf Antrag – sofern keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen – unbefristet gewährt werden.

Liegen die Voraussetzungen einer familiären Teilzeit vor, kann für maximal siebzehn Jahre auf Antrag auch eine *unterhältige Beschäftigung* (§63 Abs. 3 HBG), jedoch mit mindestens fünfzehn Stunden der regelmäßigen Arbeitszeit, bewilligt werden. Dies bedeutet für Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer eine Mindeststundenzahl von zehn Pflichtstunden.

Der hphv fordert zur besseren Wiedereingliederung von Müttern eine Reduzierung auf sechs Pflichtstunden.

Teilzeitbeschäftigung führt immer zu anteilig reduzierten Bezügen und zur anteiligen Anerkennung bei den Pensionsansprüchen.

Der Beihilfeanspruch bleibt jedoch voll erhalten.

2. Beurlaubungen

- a) Bei voller Beurlaubung erhält man keine Bezüge und auch keine Beihilfe (im Falle einer familiären Beurlaubung erhält man jedoch einen einmaligen beihilfeähnlichen Anspruch für bis zu drei Jahren). Zeiten in Beurlaubung führen nicht zur Erhöhung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit.

Dies gilt auch für die Altersbeurlaubung, die zusätzlich zu früheren Beurlaubungen ab dem 55. Lebensjahr bis zur Pensionierung (§ 65 Abs. 1 Nr. 2 HBG) möglich ist.

- b) Beurlaubungen sind an das Vorliegen von *beschäftigungspolitischen* (§ 65 HBG) oder *familiären* (§ 64 HBG) Gründen geknüpft. Die Beurlaubung aus familiären Gründen darf insgesamt einen Zeitraum von vierzehn Jahren nicht überschreiten, bei einer Beurlaubung aus beschäftigungspolitischen Gründen sind es nur sechs Jahre. Unterhältige Teilzeit und eine Beurlaubung dürfen zusammen einen Zeitraum von siebzehn Jahren nicht überschreiten. Nur die Altersbeurlaubung kann über diesen Zeitraum hinaus gehen, wenn es der Beamtin oder dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur *Voll- oder Teilbeschäftigung* zurückzukehren. Erziehungsurlaub wird auf den Zeitraum nicht angerechnet.

3. Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung vor dem 1. August 1984

Nun ein Blick in die Vergangenheit zur Veranschaulichung, dass sich die Versorgungssituation auch dank der Verbände für Teilzeitbeschäftigte und Beurlaubte tatsächlich auch verbessert hat. Wer aus familienpolitischen Gründen (§ 92 a HBG alt) auf Teilzeit oder in Beurlaubung ging, bekam anteilmäßig die Jahre der Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung auf die ruhegehaltstfähige Dienstzeit angerechnet. Dabei wurden die Jahre der Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung auf volle Dienstjahre umgerechnet. Zum Beispiel ergaben zwei Jahre Teilzeit zu fünfzig Prozent ein Jahr Vollbeschäftigung.

Beamte, die aus arbeitsmarktpolitischen Gründen (§ 85 a HBG alt) auf Teilzeit oder in Beurlaubung gingen, bekamen zusätzlich zur anteiligen Berechnung noch einen Versorgungsabschlag. Für jedes Jahr Teilzeitbeschäftigung wurde ein Versorgungsabschlag von 0,5 Prozent vorgenommen (zum Beispiel für vier Jahre Teilzeit zu fünfzig Prozent = zwei Jahre Vollbeschäftigung wurden außerdem noch $2 \times 0,5$ Prozent = 1 Prozent abgezogen).

4. Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach dem 1. August 1984 bis zum 31. Dezember 1991

Alle Teilzeiten und Beurlaubungen nach § 92 a und § 85 a HBG (altes Recht) erhielten einen Versorgungsabschlag (auch Angestellte in Teilzeit) auf ihre ruhegehaltstfähige Dienstzeit.

Am 18. Juni 2008 hat auf Betreiben der Verbände das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass der Versorgungsabschlag nach altem Recht für Teilzeitarbeit in den Jahren 1984 bis 1991 bei der Berechnung des Ruhegehaltes rechtswidrig war. Beamte, die sich bereits im Ruhestand befinden und in den betroffenen Jahren in Teilzeit oder Beurlaubung befunden haben, konnten auf Antrag ihre Pensionsberechnung neu berechnen lassen, wenn deren Versorgung *nicht* aus der Besitzstandsregelung berechnet wurde. Dies war ein großer Erfolg für unsere Mitglieder.

5. Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach dem 31. Dezember 1991

Nach diesem wichtigen Urteil des BVerfG werden Zeiten jeder Teilzeitbeschäftigung wieder wie vor 1984, lediglich im Verhältnis zum vollen Deputat auf die ruhegehaltstfähige Dienstzeit angerechnet. Zeiten einer Beurlaubung finden keine Berücksichtigung als ruhegehaltstfähige Dienstzeit.

Solange ein minderjähriges Kind zu betreuen oder ein pflegebedürftiger Angehöriger zu pflegen ist, ist es den Lehrkräften möglich, Teilzeitbeschäftigung nach § 63 Abs. 1 HBG (familiärer Grund) auszuüben. Zusätzliche Versorgungsabschläge gibt es keine mehr!

Sofern keine dienstlichen Belange entgegenstehen, hat in Hessen jede Lehrkraft nach Vollendung des 55. Lebensjahres die Möglichkeit, bis zum Beginn des Ruhestandes sog. 'Altersurlaub' in Anspruch zu nehmen (§ 65 Abs. 1 Nr. 2 HBG). Nicht zu verwechseln mit der 'Altersteilzeit', die es leider nicht mehr gibt.

C. Begrenzte Dienstfähigkeit

Bereits im Jahre 2001 wurde auch in Hessen die sogenannte Teildienstfähigkeit (begrenzte Dienstfähigkeit) eingeführt. Von einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll gemäß § 27 BeamStG (Beamtenstatusgesetz) abgesehen werden, wenn der Beamte unter Beibehaltung seines Amtes seine Dienstpflichten noch mindestens mit der Hälfte seiner Arbeitszeit erfüllen kann. Dies ist eine Folge des Grundsatzes 'Rehabilitation vor Versorgung'.

Bei teildienstfähigen Beamtinnen und Beamten werden die Dienstbezüge nach § 72a BBesG wie bei Teilzeitbeschäftigten grundsätzlich im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt, d. h. jemand, der nur zu 50 v. H. dienstfähig ist, erhält auch nur 50 v. H. der Bezüge.

Hier noch mal ein Blick in die Vergangenheit, der zeigt, dass Prozesse wegen Individualinteressen für sämtlichen Beamtinnen und Beamte negative Folgen haben können. Bis 2011 erhielten teildienstfähige Beamtinnen und Beamten Zuschläge nach der 'Hessischen Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstunfähigkeit'. Nach einer Klage einer in Teilzeit beschäftigten Beamtin wurde diese Verordnung für unwirksam erklärt (VGH Kassel, Aktenzeichen: 1 A 2375/09, 6. April 2011), da die Richter in den Regelungen der Verordnung eine mittelbare Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten sahen. Die besoldungsrechtliche Neuanpassung der Zuschlagsverordnung wurde zum Abschluss des Jahres 2012 im GVBl. veröffentlicht.

Zu Beginn des Jahres 2014 hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil eine Besserstellung der begrenzt dienstfähigen Beamtinnen und Beamten gegenüber aus anderen Gründen Teilzeitbeschäftigten gefordert. Das Land Hessen hat daraufhin im Mai 2016 eine weitere Änderung der Zuschlagsregelungen veröffentlicht, die nunmehr vorsieht, dass der Zuschlag in Höhe von fünf Prozent, mindestens 220 Euro, nicht nur zusätzlich zum fiktiven Ruhegehalt, sondern auch zur anteiligen Besoldung gezahlt wird.

Nach Einführung dieser neuen Regelungen ist eine Teildienstfähigkeit für Vollzeitlehrkräfte aus finanziellen Gründen nicht mehr zu 'empfehlen' und sie ist keine echte 'Alternative' mehr zu einer Versetzung in den Ruhestand. Letztlich muss dies jedoch individuell beurteilt werden.

Für 'Altfälle' wurde mit der Gewährung einer 'Ausgleichszulage', die bei künftigen Bezügerhöhungen allmählich abgeschmolzen wird, eine zunächst besitzstandswahrende Übergangsregelung getroffen.

Versorgungsrechtlich werden Zeiten einer begrenzten Dienstfähigkeit entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit als ruhegehaltsfähig anerkannt. Es gibt jedoch eine 'Günstigerrechnung', die bedeutet, dass die Zeit einer begrenzten Dienstunfähigkeit mindestens im Umfang der im Falle der Dienstunfähigkeit zu berücksichtigenden Zurechnungszeit (mit 2/3 ruhegehaltsfähig ist (§ 13 Abs. 2 S. 2, § 6 Abs. 1 S. 4, § 7 Abs. 4 HBeamtVG).

D. Anrechnung privater Einkünfte und Erwerbseinkommen auf die Pension

1. Hinzuverdienst nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze

Wer nach dem Erreichen seiner individuellen Regelaltersgrenze (nach Vollendung des 65. bis 67. Lebensjahres) aus dem aktiven Dienst ausscheidet, kann uneingeschränkt im öffentlichen Dienst und außerhalb des öffentlichen Dienstes hinzuverdienen (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 HBeamtVG).

2. Hinzuverdienst nach einer Pensionierung auf Antrag, wegen Dienstunfähigkeit und bei einer Versetzung in den Ruhestand als Schwerbehinderter

§ 57 HBeamtVG bestimmt: Beziehen Versorgungsberechtigte Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen, erhalten sie daneben ihre Versorgungsbezüge nur bis zu einer Höchstgrenze (§ 57 Abs. 2 HBeamtVG). Dies sind die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 55 Abs. 1 HBeamtVG (Familienzuschlag). (Anm.: der Mindestbetrag nach § 57 Abs. 2 Nr. 1 ist bei Lehrkräften mit BesGr. > A12 nicht relevant). Nach § 57 Abs. 1 S. 2 HBeamtVG ruhen die Versorgungsbezüge um fünfzig Prozent des Betrages, um den die Summe aus Versorgung und Erwerbseinkommen die Höchstgrenze übersteigt.

Anrechnungsfrei bleiben unter anderem Aufwandsentschädigungen, Kapitalerträge, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Einkünfte aus schriftstellerischer, wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit oder Vortragstätigkeit, sofern diese Tätigkeit den Umfang einer im aktiven Dienst zulässigen Nebentätigkeit nicht übersteigt (§ 57 Abs. 4 S. 2 HBeamtVG).

Am besten kann man dies an einem Beispiel darstellen:

Beispiel (basierend auf dem 2. Beispiel siehe A. 10.3.a)

Studienrat, A 13, geboren im Juni 1957, ledig, keine Kinder, hat 1986 sein Referendariat begonnen, steht seit dem 1. Februar 1988 als Studienrat im Dienst, die letzten zehn Jahre hat er in Teilzeit mit einer halben Stelle gearbeitet und er musste am 31. Juli 2020 wegen Dienstunfähigkeit ausscheiden.

Sein Pensionsanspruch liegt bei 57,40 Prozent, dies ergibt nach Berücksichtigung des Versorgungsabschlags und mit der Sonderzahlung einen Versorgungsanspruch in Höhe von 2.912,17 €. Dank theoretischer Betrachtung erhält er ein Erwerbseinkommen neben seiner Pension in Höhe von 3.000 €.

Anrechnung von Erwerbseinkommen auf die Versorgung:

Berechnung der Höchstgrenze nach § 57 Abs. 2 HBeamtVG

Grundgehalt (Endstufe Besoldungsgruppe A 13)	5.174,87 €
zuzüglich 5,00 Prozent Sonderzahlung	
gemäß § 62 Abs. 2 HBeamtVG	258,74 €
Höchstgrenze beträgt somit	5.433,61 €

Diese Höchstgrenze wird verglichen mit der Summe aus	
Versorgung + monatliche Sonderzahlung	2.912,17 €
und dem Erwerbseinkommen	3.000,00 €
Summe	5.912,17 €

Versorgung und Erwerbseinkommen überschreiben die Höchstgrenze um 478,56 €. Gemäß § 57 HBeamtVG ruhen die Versorgungsbezüge um fünfzig Prozent des Betrages, um den die Summe aus Versorgung und Erwerbseinkommen die Höchstgrenze übersteigt, also werden lediglich 239,28 € auf die Versorgung angerechnet.

Daher wird die Versorgung auf 2.672,89 € gekürzt!

Die Kürzung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird, in unserem Beispielfall also am 30. Juni 2023 (Vollendung des 65. Lebensjahres plus 11 Monate gemäß Tabelle 2.a. [Seite 4]).

E. Anspruch auf Auskunft über Versorgungsbezüge (§ 65 HBeamtVG)

Die zuständige Dienstbehörde (Regierungspräsidium Kassel | Dezernat 11 | Postfach 10 30 67 | 34112 Kassel) hat dem Beamten auf schriftlichen Antrag (Anlage) eine Auskunft über seinen Anspruch auf Versorgungsbezüge nach der Sach- und Rechtslage

zum Zeitpunkt der Antragstellung zu erteilen. Nicht zum Mindestinhalt gehören Berechnungen für die Fälle des Antragsruhestandes. Diese sind nur auf ausdrücklichen Wunsch der Lehrkraft vorzunehmen.

F. Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge (§ 58 HBeamtVG)

Es würde den Rahmen dieser kurzen Broschüre sprengen, wenn wir auch diesen Punkt noch ausführlich erläutern würden. Daher wird dieser Punkt nur kurz angesprochen. Interessierte Mitglieder können bei der Geschäftsstelle unsere dazu erstellte Informationsschrift anfordern.

§ 58 HBeamtVG regelt, was passiert, wenn von zwei verheirateten Pensionären einer verstirbt und so die eigene Versorgung mit einer neuen Versorgung (zum Beispiel Witwen- oder Witwergeld) zusammentrifft. Auch hier gelten Höchstgrenzen, so dass der frühere Versorgungsbezug nur bis zum Erreichen der Höchstgrenze zu zahlen ist. Sehr vereinfacht ausgedrückt erhält

man in etwa den Pensionsanspruch, den der 'Besserverdienende' erhalten hat. Bekommt zum Beispiel die Ehefrau eine Pension aus A 12 mit einem niedrigen Ruhegehaltssatz und der Ehemann den Höchstsatz aus der Besoldungsgruppe A 14, dann wird die Ehefrau nach dem Versterben des Ehemanns eine Gesamtversorgung aus ihrer eigenen Versorgung und dem Witwergeld erhalten, die in etwa der Höhe der Versorgung des verstorbenen Ehemanns entspricht. Umgekehrt würde der Ehemann aus dem Witwergeld nur den Mindestsatz von zwanzig Prozent erhalten. Der Berechnungsweg sieht in der Realität etwas komplexer aus, aber hier sollte nur die 'Faustformel' dargestellt werden.

G. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten (§ 59 HBeamtVG)

Bezieht eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger neben ihrer/seiner Pension eine oder mehrere Rente/n oder andere Alterssicherungsleistungen, so werden die Versorgungsbezüge gekürzt, wenn diese zusammen die Höchstgrenze übersteigen. Die Höchstgrenze ist eine Rechnungsgröße und wird 'fiktiv' berechnet. Es handelt sich um die Versorgungsbezüge, die

einem entsprechenden 'Nur Beamten' zustünden, wenn er vom vollendeten siebenzehnten Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles durchgehend im Beamtenverhältnis gestanden hätte.

Auch hier ist die tatsächliche Berechnung etwas komplexer, aber es soll auch nur die 'Faustformel' dargestellt werden.

H. Anlage

Studienzeiten und bestimmte Vordienstzeiten (§§ 11, 12 HBeamtVG) werden nicht automatisch als ruhegehalttsfähige Dienstzeit anerkannt. Es bedarf daher eines formlosen Antrags. Diesen können Sie jederzeit auf dem Dienstweg zwei-

fach einreichen. Am besten erledigen Sie dies, sobald Ihnen dies möglich ist, so dass Sie die Anerkennung in Ihren Unterlagen haben. Ein Beispiel eines solchen Antrags haben wir Ihnen angefügt.



Antrag auf Anerkennung der Ausbildungs- und Vordienstzeiten als ruhegehaltsfähige Dienstzeit

_____	_____	_____
Name	Vorname	Geburtsdatum
_____	_____	_____
PLZ Wohnort	Straße Hausnummer	Telefonnummer
_____	_____	_____
Personalnummer	Dienststelle	Amtsbezeichnung

		Datum

Regierungspräsidium Kassel
Versorgungsverwaltung
Fünffensterstraße 4
34117 Kassel

auf dem Dienstweg

Antrag: eingereicht über die Leitung der _____ Schule
in _____

Betreff: **Anrechnung von Vordienstzeiten als ruhegehaltsfähige Dienstzeit**
§§ 11, 12 Hessisches Beamtenversorgungsgesetz

Unter Bezugnahme auf oben genannte Paragraphen des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften beantrage ich hiermit die Anrechnung meiner

- Studienzeit vom _____ bis _____
zuzüglich der tatsächlichen Prüfungszeit als ruhegehaltsfähige Dienstzeit.

Das Studium habe ich am _____ mit der 1. Staatsprüfung abgeschlossen.

- sonstigen Zeiten nach § 11 HBeamtVG als ruhegehaltsfähige Dienstzeit.

Unterschrift

Antrag auf Versorgungsauskunft

_____	_____	_____
Name	Vorname	Geburtsdatum
_____	_____	_____
PLZ Wohnort	Straße Hausnummer	Telefonnummer
_____	_____	_____
Personalnummer	Dienststelle	Amtsbezeichnung

		Datum

Regierungspräsidium Kassel

– Dezernat 11 –

Postfach 10 30 67

34112 Kassel

Versorgungsauskunft nach § 65 HBeamtVG

Ich beantrage die Erteilung einer Versorgungsauskunft nach § 65 HBeamtVG.

Dabei bitte ich davon auszugehen, dass ich mit Erreichen der **gesetzlichen Altersgrenze** (§ 33 HBG/§ 112 HBG (Polizei /Feuerwehr/Justiz)

in den Ruhestand trete.

als **Schwerbehinderter** (§ 35 Zf. 1 HBG frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres)

in den Ruhestand versetzt werde

mit Ablauf des _____

alternativ

mit Ablauf des _____

unter Inanspruchnahme der **Antragsaltersgrenze** (§ 35 Zf.2 HBG/§ 112 HBG frühestens ab Vollendung des 62. bzw. 60. Lebensjahres) in den Ruhestand versetzt werde

mit Ablauf des _____

alternativ

mit Ablauf des _____

Bitte prüfen Sie, ob bei einer Versetzung in den Ruhestand nach Vollendung des 65. Lebensjahres unter Berücksichtigung von Beitragszeiten bei der Deutschen Rentenversicherung eine abschlagsfreie Versorgung zusteht.

Einen **Versicherungsverlauf** füge ich bei.

wegen Dienstunfähigkeit (§ 26 BeamtStG) mit Ablauf des _____ in den Ruhestand versetzt werde.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift



hphv
Hessischer
Philologenverband

Hessischer Philologenverband e.V.

Schlichterstraße 18 | 65185 Wiesbaden

Tel.: 06 11 / 30 74 45 | Fax: 06 11 / 37 69 05

Mail: hphv@hphv.de | Web: www.hphv.de